

Neues Kindesunterhaltsrecht – Praxisbericht

Autorin: RA Nicole Allemann

aarejura Rechtsanwälte Grenchen

Neues Kindesunterhaltsrecht seit 1.1.2017

Das neue Kindesunterhaltsrecht ist am 1.1.2017 in Kraft getreten. Nach [Art. 276 Abs. 1 ZGB](#) gehören zum Unterhalt des Kindes: Pflege, Erziehung und Geldzahlung. Gemäss Praxis seit 1.1.2017 setzt sich der Kindesunterhalt aus drei Elementen zusammen:

1. Naturalunterhalt (Betreuungsaufwand für das Kind ausserhalb den Erwerbszeiten, Erziehung)
2. Barunterhalt (Geldzahlung für direkte Auslagen des Kindes)
3. Betreuungsunterhalt (Geldzahlung für Betreuungsaufwand während möglicher Erwerbszeit)

Die bis am 31.12.2016 im Kanton Solothurn geübte Praxis, wonach sich der Kinderunterhalt je nach Anzahl der Kinder in Prozenten des Nettoeinkommens des unterhaltsverpflichteten Elternteils errechnete (sogenannte Prozentregel) hat ausgedient.

Barunterhalt

Das Gesetz hält nur die «Geldzahlung» fest und unterscheidet nicht explizit zwischen Bar- und Betreuungsunterhalt. Der Barunterhalt soll alle direkten Kosten des Kindes abdecken. Zum sogenannten Grundbedarf des Kindes gehören praxismässig die Auslagen für Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Versicherungen, Ausbildungskosten, Hobbies, Drittbetreuung, etc. Die Höhe des Barunterhalts berechnet sich ausgehend vom Grundbedarf des Kindes, zuzüglich seines Überschussanteils, abzüglich des ihm zurechenbaren Einkommens (z.B. Lehrlingslohn, Familienzulagen).

Die Eltern sind bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung verpflichtet, für den Barunterhalt des Kindes aufzukommen. Der Barunterhalt ist grundsätzlich durch den nicht bzw. deutlich weniger betreuenden Elternteil zu übernehmen.

Betreuungsunterhalt

Das Gesetz definiert den Begriff des Betreuungsunterhalts nicht und gibt auch keine Kriterien für dessen Bemessung an. Der Gesetzgeber ([BBI 2014 554](#)) verfolgt mit dem Betreuungsunterhalt folgendes Ziel: Wird die Betreuung des Kindes von einem Elternteil wahrgenommen, so ist dadurch in der Regel die Erwerbsmöglichkeit bei diesem Elternteil als Folge der Betreuung eingeschränkt. Der Betreuungsunterhalt umfasst damit grundsätzlich die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann.

Die Betreuung des Kindes führt dementsprechend nur dann zu einem Betreuungsunterhalt, wenn sie während einer Zeit erfolgt, während der dem betreuenden Elternteil ansonsten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich wäre.

Berechnungsmethoden

Die Meinungen über Berechnung und Dauer des Betreuungsunterhalts gehen weit auseinander. Erste Urteile aus den Kantonen zeugen von unterschiedlichen Ansätzen. Die Kantone BL (teilweise), BS, LU, SG, ZG wenden die Betreuungsquotenmethode an, während in den Kantonen AG, BE, BL (teilweise), SO, ZH die Lebenshaltungskostenmethode angewandt wird.

Nach der Betreuungsquotenmethode berechnet sich der Betreuungsunterhalt des Kindes unabhängig von der Deckung der Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, wenn dieser infolge der Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet. Nach der Lebenshaltungskostenmethode ist ein Betreuungsunterhalt für das Kind nur insoweit geschuldet, als der betreuende Elternteil seine Lebenshaltungskosten aufgrund der Kinderbetreuung nicht decken kann.

Offene Fragen

Die Berechnung des Kindesunterhalts ist komplex geworden. Viele Fragen sind ungeklärt oder werden von Gerichten und Lehrmeinungen unterschiedlich beantwortet. So ist etwa die Praxis zur Aufteilung des Betreuungsunterhalts bei mehreren Kindern uneinheitlich. Über die Auswirkungen eines neuen Kindes auf den Unterhalt von Kindern aus der früheren Partnerschaft bestehen grosse Meinungsunterschiede. Ebenso ist heftig umstritten, ab wann und in welcher Höhe dem betreuenden Elternteil ein Erwerbsspensum zumutbar ist (sogenannte 10/16-Regel). In dieselbe Richtung zielen die unterschiedlichen Auffassungen darüber, in welchem Umfang ein Erwerbseinkommen des Kindes zu berücksichtigen sei. Nur eines ist Gewiss: die Entwicklung bleibt spannend.